



Vertragsarztsitz zeitnah neu besetzen

Das Bundessozialgericht entschied am 28.11.2007, dass der in einer Gemeinschaftspraxis verbliebene Arzt nicht Jahre nach dem Ausscheiden eines früheren Partners die Ausschreibung dessen Vertragsarztsitzes beanspruchen kann. Es gelte vielmehr stets der Grundsatz, dass Voraussetzung für die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes in überversorgten Gebieten das Vorhandensein eines schützenswerten „Substrats“ des Sitzes ist.

In dem entschiedenen Fall hatte sich die Ausschreibung eines in einer Gemeinschaftspraxis vakant gewordenen Sitzes um Jahre verzögert, da zunächst über die Zulässigkeit einer Vertragsklausel des Gemeinschaftspraxisvertrages gestritten wurde, die den ausscheidenden Kollegen zur Beantragung der Ausschreibung verpflichtete. Nachdem höchstrichterlich die Zulässigkeit der Klausel in diesem Fall bejaht wurde, verpflichtete das zuständige Oberlandesgericht ca. 3 Jahre später den ausgeschiedenen Kollegen, seinen Zulassungsverzicht zu erklären, was dieser dann insgesamt 7 Jahre nach seinem tatsächlichen Ausscheiden tat. Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung lehnte den Antrag des verbliebenen Arztes auf Neuausschreibung mit der Begründung ab, dass nach so langer Zeit ein nachzubesetzender Praxissitz nicht mehr vorhanden sei. Dem folgte auch das Bundessozialgericht, welches ein schützenswertes „Substrat“ des Sitzes nicht mehr erkennen konnte, denn die frühere Gemeinschaftspraxis wurde über Jahre nicht fortgeführt.